

Reglement des Departements Mathematik und Informatik

Vom 28.04.2020

Gestützt auf § 15 Ziff. 8 des Statuts der Universität Basel erlässt das Departement Mathematik und Informatik unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat das folgende Reglement.

Zielsetzung

§ 1 Das Departement Mathematik und Informatik (im Folgenden: das Departement) vereint Lehre und Forschung an der Universität Basel in den Bereichen Mathematik und Informatik und beteiligt sich in Forschung und Lehre an den Bereichen Actuarial Science und Computational Sciences. Es organisiert das Arbeitsumfeld für seine Mitarbeitenden, fördert den internen wissenschaftlichen Dialog und sucht aktive Kollaborationen mit allen interessierten Kreisen an der Universität, in der Schweiz und weltweit.

Zugehörigkeit und Gliederung

§ 2 Das Departement gehört zur Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: die Fakultät) und umfasst die Fachbereiche Mathematik und Informatik.

Organisation

§ 3 Die Organe des Departements sind:

- Departementsversammlung
- Departementsleitung
- Geschäftsführender Ausschuss

§ 4 Ständige Kommissionen des Departements sind:

- Unterrichtskommission Mathematik
- Unterrichtskommission Computer Science
- Unterrichtskommission Actuarial Science

§ 5 Das Departement verfügt über eine Geschäftsstelle.

Departementsversammlung

§ 6 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Gruppierung I einschliesslich der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie aus zwölf von den Gruppierungen II bis V gewählten Delegierten zusammen. Jedes Mitglied der Departementsversammlung hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet.

§ 7 Die Mitgliedschaft der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren sowie der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren (Gruppierung I einschliesslich Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track) in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 8 Die folgenden vier Gruppierungen sind wie folgt in der Departementsversammlung vertreten:

- drei Personen aus dem Kreis der Lehrbeauftragten, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Gruppierung II ohne Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren), je eine bzw. einer aus der Mathematik, der Informatik und aus Actuarial Science
- drei Assistierende (Gruppierung III), davon mindestens je eine bzw. einer aus dem Fachbereich Mathematik und dem Fachbereich Informatik
- drei Personen aus dem Kreis der technischen und administrativen Mitarbeitenden (Gruppierung IV)
- drei Studierende (Gruppierung V), je eine bzw. einer aus der Mathematik, der Informatik und aus Actuarial Science

§ 9 Die Delegierten werden jeweils für zwei Semester gewählt, Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt innerhalb der Vertretungsdauer organisieren die Gruppierungen eine interne Ersatzwahl.

§ 10 Für Sitzungen und Beschlussfassung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Departementsversammlung tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Departementsversammlung wird vom Geschäftsführenden Ausschuss einberufen und von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet.
- b) Die Departementsversammlung wird zusätzlich einberufen, wenn es sieben ihrer Mitglieder verlangen.
- c) Die Departementsversammlung kann dringende Beschlüsse auch im Zirkularverfahren (Email) treffen.
- d) Als Gäste sind alle Angestellten des Departements (ohne Stimmrecht) zugelassen.
- e) Der Sitzungstermin der Departementsversammlung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung angekündigt.
- f) Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsversammlung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher schriftlich eingereicht werden.
- g) Die Traktandenliste wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt.
- h) Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- i) Anträge auf Änderungen dieses Reglements müssen schriftlich eingereicht, als separates Traktandum geführt und mit absolutem Mehr gutgeheissen werden. Gibt es auch bei der dritten Abstimmung kein absolutes Mehr, dann entscheidet bei einer weiteren Abstimmung das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat dann die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- j) Alle anderen Abstimmungen und Wahlen werden durch einfaches Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid. Bei Beschlüssen per Zirkularverfahren ist ein absolutes Mehr nötig, wobei eine Stimme ohne Gegenbericht innerhalb von 14 Tagen als Ja gewertet wird.
- k) Die Beschlüsse der Departementsversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Departementsversammlung innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 11 Die Departementsversammlung hat folgende Aufgaben: Sie

- a) erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat,
- b) wählt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Departementsvorsteher,
- c) verabschiedet Entwicklungs- und Strukturpläne zuhanden der Fakultät,

- d) genehmigt auf Antrag der Departementsleitung die Budgetanträge des Departements,
- e) beschliesst auf Antrag der Departementsleitung über die Aufteilung der zugewiesenen universitären Mittel an die Fachbereiche,
- f) beantragt bzw. nimmt Stellung zur Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements,
- g) wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- h) setzt nach Bedarf weitere departementale Kommissionen ein und bestimmt deren Auftrag und Zusammensetzung,
- i) überprüft Anträge auf Forschungs- und Weiterbildungssemester sowie auf Beurlaubung von Professorinnen bzw. Professoren zuhanden der Fakultät.

Departementsleitung

§ 12 Die Departementsleitung setzt sich aus den Mitgliedern der Gruppierung I einschliesslich der Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zusammen. Die Sitzungen der Departementsleitung werden von der Departementsvorsteherin bzw. vom Departementsvorsteher geleitet.

§ 13 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher einberufen. Sie tagt nach Massgabe der Geschäfte. Die Departementsleitung kann dringende Beschlüsse auch im Zirkularverfahren (Email) treffen. Abstimmungen werden durch einfaches Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.

§ 14 Die Departementsleitung

- a) erstellt und bereinigt die departementalen Budgetanträge (Personal, Betrieb und Investitionen) zuhanden der Departementsversammlung und der Fakultät,
- b) erstellt und bereinigt zuhanden der Departementsversammlung und unter Berücksichtigung der vom Rektorat gemachten Zusagen den departementalen Verteilschlüssel für die bewilligten Mittel,
- c) erarbeitet Entwicklungs- und Strukturpläne in Zusammenarbeit mit dem Dekanat zuhanden der Departementsversammlung,
- d) plant die Verwaltung und den Betrieb der gemeinsamen technischen, räumlichen und administrativen Infrastruktur,
- e) entscheidet über die Stellungnahmen des Departements zu Beförderungen und Tenure-Evaluationen,
- f) beantragt die Einrichtung von Studiengängen (soweit nicht anderweitig geregelt) sowie die Aufhebung bestehender Studiengänge.

§ 15 Die Departementsleitung kann nach Bedarf für einzelne Geschäfte Kommissionen einsetzen.

Der Geschäftsführende Ausschuss

§ 16 Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher sowie der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer des Departements.

§ 17 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Inhaberinnen und Inhaber von Professuren gewählt. Sie gehören nicht demselben

Fachbereich an. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

§ 18 Der Geschäftsführende Ausschuss konstituiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglements selbst und entscheidet über die Verteilung der Aufgaben unter seinen Mitgliedern.

§ 19 Der Geschäftsführende Ausschuss führt die Geschäfte des Departements und hat insbesondere folgende Aufgaben: Er

- a) bereitet die Geschäfte der Departementsversammlung vor und beruft die Departementsversammlung ein,
- b) übernimmt die Verantwortung für den ordentlichen Geschäftsgang und für die Information der Departementsversammlung,
- c) vertritt das Departement universitätsintern und –extern, ist für die jährliche Berichterstattung verantwortlich,
- d) organisiert und koordiniert den öffentlichen Auftritt des Departements,
- e) berät und plant in Departementsangelegenheiten, die im Reglement nicht anderweitig festgelegt sind.

§ 20 In dringenden Fällen ist der Geschäftsführende Ausschuss berechtigt, Geschäfte der Departementsleitung oder der Departementsversammlung zu erledigen, vorbehaltlich deren späterer Zustimmung.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

§ 21 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Departementsleitung angestellt und ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

§ 22 Zu den Aufgaben der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle des Departements
- b) die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse der Gremien des Departements,
- c) die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements,
- d) das Controlling der zugeteilten universitären Mittel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Fakultät,
- e) die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements,
- f) die Personal- und Ressourcenplanung der Geschäftsstelle des Departements in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsdirektion.

Fachbereiche

§ 23 Die Fachbereiche können im Rahmen der bewilligten Personal- und Finanzmittel frei disponieren.

Schlussbestimmungen

§ 24 Dieses Departementsreglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 26.10.2010.

Vom Rektorat genehmigt am 28.04.2020.